

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	

**Beibehaltung des provisorischen Fußgängerüberweges auf der Zypressenstraße/Ecke Haselnußhof
hier: Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Ottenberg aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.05.2014, TOP 11.2.1**

„Durch den Neubau auf der Zypressenstraße wurde provisorisch ein Fußgängerüberweg auf die Straße gemalt, weil der normale Fußweg durch das Baugitter versperrt ist und deshalb die Fußgänger die Straßenseite wechseln müssen. Dieser provisorische Übergang wird aber inzwischen besonders von KVB-Fahrgästen, die vom Einkauf zur Bushaltestelle wollen, sehr gut angenommen. Früher gingen die Fußgänger diagonal über den gesamten Kurvenbereich zur Haltestelle, was sehr gefährlich war. Heute nutzen die Fußgänger den erheblich sicheren Weg über den Zebrastreifen.

Frage:

Kann der zurzeit nur provisorisch eingerichtete Fußgängerüberweg, sprich Zebrastreifen, nach den Bauarbeiten erhalten bleiben bzw. kann Ersatzweise eine Querungshilfe eingerichtet werden?“

Antwort der Verwaltung:

Der zurzeit provisorisch eingerichtete Fußgängerüberweg im Bereich Zypressenstraße/Haselnußweg kann nach Beendigung der Bauarbeiten leider nicht erhalten bleiben. Für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind seit dem 01.01.2002 die Richtlinien für die Anlage von Fußgängerüberwegen zu beachten. Nach diesen Richtlinien kommt die dauerhafte Anordnung eines Fußgängerüberweges auf bevorrechtigten Straßen sowie an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt nicht in Betracht.

In unmittelbarer Nähe des Provisoriums befindet sich sowohl auf dem Haselnußweg als auch auf der Zypressenstraße jeweils eine Überquerungshilfe. Die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erhöht das Sicherheitsniveau auf dieser Straße zusätzlich.